

Antrag auf „Begleitetes Fahren ab 17“

Beiblatt zum Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis Klasse B / BE

Antragsteller/In:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum
-------	----------	--------------

Ich beantrage eine Fahrerlaubnis im Rahmen des „Begleitenden Fahrens ab 17“.

Als Begleitpersonen benenne ich

	Name	Vorname
1		
2.		
3.		
4.		

(Die Benennung weiterer Begleitpersonen ist zulässig)

Die Zustimmungen der benannten Begleitpersonen und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitperson sind beigefügt.

Der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation „Begleitetes Fahren ab 17“ in Rheinland-Pfalz entsprechend § 48b FeV stimme ich zu.

Ort	Datum	*
-----	-------	---

Unterschrift Antragsteller/in

Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter (s):

es sind grundsätzlich die Unterschriften **beider** Elternteile erforderlich; ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist darüber ein Nachweis in Kopie beizufügen).

Gesetzliche(r) Vertreter		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragsteller) am „Begleiteten Fahren ab 17“ in Rheinland Pfalz teilnimmt.

Ort	Datum	*	*
-----	-------	---	---

Unterschrift der / des gesetzlichen Vertreters

Anlagen:

Angaben zu den Begleitpersonen

Anlage zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17“

Antragsteller/In:

Name:		Vorname:		Geburtsdatum

Begleitperson:

Name:	Vorname:	ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift				
Führerschein der Klasse	ausgestellt am		durch	

- Kopie des Führerscheines ist beigefügt, wenn nicht durch Kreisverwaltung Bad Kreuznach ausgestellt.
- Kopie des Personalausweises (oder Vorlage des Originals).

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller bzw. Antragstellerin zur Teilnahme „Begleitetes Fahren ab 17“ in Rheinland Pfalz
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation „Begleitetes Fahren ab 17“ in Rheinland-Pfalz entsprechend § 48b FeV

Anforderung an die Person § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt der Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechnigte Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten Substanzen im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für den konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort	Datum

*

Unterschrift der Begleitperson

Prüfvermerk der Behörde: Anforderungen nach § 48a (5) FeV erfüllt ja nein

Anlage zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17“

Antragsteller/In:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum

Begleitperson:

Name:	Vorname:	ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift				
Führerschein der Klasse		ausgestellt am		durch

Kopie des Führerscheines ist beigefügt, wenn nicht durch Kreisverwaltung Bad Kreuznach ausgestellt.

Kopie des Personalausweises (oder Vorlage des Originals).

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller bzw. Antragstellerin zur Teilnahme „Begleitetes Fahren ab 17“ in Rheinland Pfalz
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation „Begleitetes Fahren ab 17“ in Rheinland-Pfalz entsprechend § 48b FeV

Anforderung an die Person § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt der Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechnete Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
4. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
3. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten Substanzen im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für den konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort	Datum

*

Unterschrift der Begleitperson

Prüfvermerk der Behörde: Anforderungen nach § 48a (5) FeV erfüllt

ja

nein

Anlage zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17“

Antragsteller/In:

Name:		Vorname:		Geburtsdatum

Begleitperson:

Name:	Vorname:	ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift				
Führerschein der Klasse	ausgestellt am	durch		

- Kopie des Führerscheines ist beigefügt, wenn nicht durch Kreisverwaltung Bad Kreuznach ausgestellt.
- Kopie des Personalausweises (oder Vorlage des Originals).

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller bzw. Antragstellerin zur Teilnahme „Begleitetes Fahren ab 17“ in Rheinland Pfalz
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation „Begleitetes Fahren ab 17“ in Rheinland-Pfalz entsprechend § 48b FeV

Anforderung an die Person § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt der Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechnigte Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
5. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
4. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten Substanzen im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für den konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort	Datum

*

Unterschrift der Begleitperson

Prüfvermerk der Behörde: Anforderungen nach § 48a (5) FeV erfüllt ja nein

Anlage zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17“

Antragsteller/In:

Name:		Vorname:		Geburtsdatum

Begleitperson:

Name:	Vorname:	ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift				
Führerschein der Klasse	ausgestellt am		durch	

- Kopie des Führerscheines ist beigefügt, wenn nicht durch Kreisverwaltung Bad Kreuznach ausgestellt.
- Kopie des Personalausweises (oder Vorlage des Originals).

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller bzw. Antragstellerin zur Teilnahme „Begleitetes Fahren ab 17“ in Rheinland Pfalz
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation „Begleitetes Fahren ab 17“ in Rheinland-Pfalz entsprechend § 48b FeV

Anforderung an die Person § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt der Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechnigte Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
6. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
5. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten Substanzen im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für den konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort	Datum

*

Unterschrift der Begleitperson

Prüfvermerk der Behörde: Anforderungen nach § 48a (5) FeV erfüllt ja nein

Berechnung der Verwaltungsgebühr Kreisverwaltung Bad Kreuznach für begleitendes Fahren mit 17. Den Betrag bitte auf beigefügten Überweisungsträger eintragen und den Quittungsabschnitt oder eine Kopie bei Antragsstellung mit den Führerscheinquittungen vorlegen.

1 Begleitperson	90,70 €
2 Begleitpersonen	102,00 €
3 Begleitpersonen	113,30 €
4 Begleitpersonen	124,60 €
je weitere Begleitperson	+ 11,30 €

Bei Online Überweisung den Beleg ausdrucken und als Quittung zum Antrag beifügen.

Die Führerscheindaten der Begleitpersonen bitte in den Anlagen zum Antrag eintragen.

